

# Der Rechtsanwalt



RA Dr. Thomas Höhne

Wieder einmal wird das **Telekommunikationsgesetz (TKG)** novelliert: Diesmal geht es einerseits um **Direktwerbung**, andererseits um **Massen-E-Mails**, das sind solche, die – gleich ob mit oder ohne Werbung – an mehr als 50 Empfänger verschickt werden. Bisher blieben nur Verbraucher von derartigem **Spamming** verschont, ab 1. März werden **auch Unternehmer geschützt**. Zulässig ist derlei elektronische Post nur mehr, wenn der Absender die Adresse des Umworbenen im Zusammenhang mit einem Verkauf oder einer Dienstleistung erhalten hat, die Nachricht ähnliche eigene Produkte/Leistungen bewirbt und der Empfänger die Möglichkeit zur unkomplizierten Abbestellung der Mails bekommt. Werber müssen aufpassen: Selbst bei Einhaltung all dieser Bedingungen kann die elektronische Direktwerbung rechtswidrig sein, wenn sich nämlich der Empfänger in die von der Regulierungsbehörde **RTR** geführte **Negativliste** eintragen ließ. Sich regelmäßig Updates zu besorgen, kann Unannehmlichkeiten ersparen. Spamming kann teuer kommen. Die maximale Verwaltungsstrafe für Spammer beläuft sich auf 37.000 Euro, außerdem droht das Wettbewerbsrecht. Im Zweifel fragen Sie als werbetreibender Unternehmer lieber Ihren **Rechtsanwalt**, bevor Ihnen kosten-trächtige Abmahnungen von Mitbewerbern ins Haus flattern!



[www.rakwien.at](http://www.rakwien.at)

Rechtsanwaltskammer Wien